

*Die Bezirksregierung Arnsberg hat im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes – Teilplan Märkischer Kreis- Olpe-Siegen-Wittgenstein die Bereiche für den Schutz der Natur extrem ausgeweitet. Im Außenbereich befindliche Nutzungen, teilweise aber auch Bereiche, für die bereits ein Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet wurde, rechtsverbindliche Bebauungspläne und Innenbereichsflächen wurden überplant; die BSN Abgrenzungen wurden vielfach exakt entlang der Bebauungsgrenze gezogen.*

*Die Neuausweisungen und Erweiterungen der BSN haben erhebliche Bedeutung für die Gemeinde Wilnsdorf als Träger der kommunalen Bauleitplanung. Flächen, die als BSN im Regionalplan gesichert sind, können grundsätzlich nicht für bauliche Zwecke in Anspruch genommen werden. Flächige Nutzungen wie die Entwicklung von Wohngebieten, Gewerbegebieten etc. sind dort ausgeschlossen. Konkret sind in Wilnsdorf so gut wie alle Radwegeplanungen der Gemeinde durch die BSN-Ausweisungen betroffen.*

*Auch Infrastrukturmaßnahmen wie der Bau von Straßen, Wegen sowie auch Leitungen unterliegen einem grundsätzlichen Bauverbot, wenn die BSN in Naturschutzausweisungen im Landschaftsplan umgesetzt werden. Auch bei Wegebau oder Leitungsverlegungen müsste dann eine Inanspruchnahme der Flächen für wichtige öffentliche Zwecke unabdingbar und alternativlos sein, um einen Eingriff in ein Naturschutzgebiet zu rechtfertigen. Dies hat die Gemeinde in der Vergangenheit vor große Probleme bei der Planung und Umsetzung von wichtigen Infrastrukturmaßnahmen gestellt.*

*Durch die Ausweitung der BSN erwartet die Gemeinde Wilnsdorf zukünftig noch eine Zunahme der Konflikte, die Umsetzung von Radwegebaumaßnahmen oder auch punktuellen Maßnahmen wie notwendige Arbeiten an Kläranlagen und Sonderbauwerken der Abwasserbeseitigung werden verkompliziert bis unmöglich gemacht.*

*Entsprechend hatte die Gemeinde Wilnsdorf in beiden Beteiligungsverfahren im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes MK-OE-SI darauf hingewirkt, dass Eingriffe für bestimmte Maßnahmen wie solchen, die dem Umweltschutz dienen, erleichtert werden. Die Bezirksregierung Arnsberg hat in einem Erörterungstermin als Hinweis in das Protokoll aufgenommen, dass „die gewünschte kleinteilige Entwicklung der Infrastruktur mit den vorgesehen regionalplanerischen Festlegungen möglich ist“, in den Regionalplan selbst hat die Thematik aber keinen Eingang gefunden.*

*Zur Schaffung von Rechts- und Planungssicherheit regt die Gemeinde Wilnsdorf an, dass der Entwurf der 3. Änderung des LEP NRW Ziel 7.2-3 dahingehend konkretisiert wird, dass die Inanspruchnahme von BSN für notwendige Infrastrukturmaßnahmen sowie Maßnahmen die dem Klimaschutz dienen (insb. Radwege und wichtige Ver- und Entsorgungsanlagen), möglich ist .*

*Der zügige Ausbau des Radwegenetzes, der unvermeidbar an vielen Stellen im Außenbereich erfolgt, ist zur Förderung der klimafreundlichen Mobilität unbedingt erforderlich und wird durch die Gemeinde vorangetrieben. Notwendige Bau- und Nachrüstungsmaßnahmen der Ver- und Entsorgung, z.B. Rückhaltebecken der Abwasserbeseitigung im Zuge von Kanalanlagen, die bisher schon oder auch künftig in Naturschutzbereichen liegen, müssen grundsätzlich auch in Naturschutzbereichen umsetzbar sein.*

*Zudem sollten nicht nur Maßnahmen an und im Zusammenhang mit bestehenden Trassen (wie linienförmigen Wegen), sondern auch an und im Zusammenhang mit bestehenden punktuellen Nutzungen und einer seitlichen Flächenausbreitung (wie etwa Sonderbauwerke der Abwasserbeseitigung) explizit im LEP als zulässige Projekte genannt werden.*